

6 Vertrag üb. d. Verpachtung des Memmert zur Einrichtung einer Vogelschutzkolonie.

nehmigen und hierfür eine Beihilfe von jährlich 500 M. geneigtest bewilligen zu wollen.

Kassel, den 5. März 1907.

Jacobi v. Wangelin, Dr. Carl R. Hennicke, Frhr. v. Berlepsch.
Regierungs- u. Forstrat a. D.

I. Vorsitzender

II. Vorsitzender

des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“ (E. V.).

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Berlin.

II.

**Vertrag über die Verpachtung des Memmert zur Einrichtung einer
Vogelschutzkolonie.**

Vertrag.

Zwischen dem Königlichen Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern und Domänen in Aurich, einerseits und dem Freiherrn von Berlepsch auf Schlossgut Seebach, Kreis Langensalza, und dem Grafen von Wilamowitz-Moellendorf auf Schloss Gadow bei Lanz, im Interesse des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt (E. V.)“ in Merseburg, andererseits, ist auf Grund des der Nebenausfertigung dieses Vertrages in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Juli 1907 I B b 6746/II 9143 nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern und Domänen, in Aurich verpachtet an die Herren Freiherrn von Berlepsch und Grafen von Wilamowitz-Moellendorff im Interesse des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt E. V.“ in Merseburg den sogenannten Memmert bei der Insel Juist zum Zwecke der Einrichtung einer Vogelkolonie.

§ 2.

Gleichzeitig wird den Genannten die Jagd auf dem Memmert verpachtet. Der Verpachtung werden die jeder Vertragsausfertigung angefügten Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden und die folgenden besonderen Bedingungen zu Grunde gelegt.

§ 3.

Vierfüssler, insbesondere Hasen und Kaninchen, dürfen nicht ausgesetzt werden. Die Pächter müssen sich vielmehr alle Massnahmen gefallen lassen, welche die Königliche Regierung zur Vertilgung der Kaninchen in dem Jagdgelände bei etwaiger Ueberhandnahme für erforderlich erachtet.

§ 4.

Die Verpachtung erfolgt auf 12 Jahre vom 1. Dezember 1907 bis dahin 1919.

§ 5.

Der jährliche Pachtzins beträgt 3 Mark, buchstäblich: „Drei Mark“, und ist alljährlich am 1. April, erstmalig am 1. April 1908, an die Königliche Kreiskasse in Norden oder an jede andere öffentliche Kasse zu entrichten, die von der Königlichen Regierung etwa später bestimmt werden sollte. Die Pächter haften für die Zahlung solidarisch.

§ 6.

Beide vertragsschliessende Teile, d. h. Pächter zusammen und der Verpächter, sind berechtigt, das Pachtverhältnis nach vorangegangener Kündigung aufzulösen.

§ 7.

Den Pächtern wird gestattet, auf dem Memmert ein Wärterhaus (Schutzhütte) zu errichten.

§ 8.

Die Pächter dürfen ohne Genehmigung der verpachtenden Behörde die Pacht weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtreten.

§ 9.

Die Pächter sind solidarisch verpflichtet:

1. auf dem Memmert nach Anweisung der verpachtenden Behörde Helmpflanzungen vorzunehmen, ohne deshalb Entschädigungsansprüche gegen die verpachtende Behörde geltend machen zu können,
2. die auf den Memmert etwa während der Pachtzeit gelegten Abgaben und Lasten aller Art aus eigenen Mitteln zu tragen,
3. beim Ablaufe des Pachtverhältnisses, auch wenn es infolge Kündigung gelöst werden sollte, auf etwaiges Verlangen der

verpachtenden Behörde die vorhandenen Baulichkeiten auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 10.

Pächter sind nicht berechtigt, im Fall der Auflösung des Pachtverhältnisses oder bei Ablauf der vertragsmässigen Pachtzeit irgendwelche Ansprüche auf Vergütung für etwaige Meliorationen zu erheben.

Zur Urkunde dessen ist dieser zweifach ausgefertigte Vertrag von beiden Teilen mittelst gewöhnlicher Unterschrift vollzogen worden.

Aurich, den 20. Dezember 1907.

Abteilung für direkte Steuern und Domänen.

Carl Prinz von Ratibor, Elsener von Gronow,
Dr. Graf Adelman von Adelmansfelden.

III.

An das Kaiserliche Reichsamt des Innern,
Berlin.

Betr. Prämienzahlung für Raubvögel durch Briefftaubenvereine.

Die Zeitungen brachten wie alljährlich so auch dieses Jahr wieder vielfach die Mitteilung, dass der Verband deutscher Briefftauben-Liebhaber-Vereine einen erheblichen Betrag für die Prämierung der Fänge von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen ausgesetzt hat. Zur Erhebung eines Anspruchs an die Prämien müssen die beiden Fänge eines Raubvogels, nicht der ganze Raubvogel, bis Ende November 1908 an den Verbands-Geschäftsführer, Herrn W. Dördelmann in Hannover-Linden, eingesandt werden. Im vergangenen Jahre gingen infolge Ausschreibens bei diesem Herrn nach den Zeitungsnachrichten 3407 Paare prämiierungsfähige Fänge ein. Diese Zeitungsnachrichten geben uns Anlass zu folgenden Betrachtungen.

Unseres Erachtens ist es im allgemeinen zu verwerfen, dass auf die Erlegung von Raubvögeln Prämien ausgesetzt werden. Wenn dies von den Behörden geschieht, so ist nichts dazu zu sagen, da das allgemeine Interesse sicherlich gewahrt bleiben wird, auf keinen Fall aber sollten Liebhaber-Vereine die Berechtigung haben, durch Prämierung

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Prinz von Ratibor Carl, Elsener von Gronow , Graf Adelman

Artikel/Article: [Vertrag über die Verpachtung des Memmert zur Einrichtung einer Vogelschutzkolonie. 6-8](#)